



LANGERWEHE	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD	SONSTIGE PLANZEICHEN	ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
<b>BEBAUUNGSPLAN NR. 12a M.1:1000</b>	A ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD DOORFGEBIET (MD) DOORFGEBIET MI MISCHGEBIET MI MISCHGEBIET GE GEWERBEGBIET GE GEWERBEGBIET	z B III ZAHLE DER VOLLGESOSSE ALS HOCHSTGRENZE z B (III) ZWINGEND FESTGESETZTE GESOSSESGHEIT 04 GRUNDFLÄCHENZAHLE 08 GESOSSESGHEITZAHLE FH MAXIMALE FIRSHOHE	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN OFFENTLICHER PARKPLATZ FUSSWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN KLÄRANLAGE UMFORMERSTATION	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WALD	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 M ÜBER OK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN WASSERFLÄCHE BAHNANLAGE	IM PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN HUMOSER BÖDEN ERFORDERLICH DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER EROBEBENZONE 4 DIN 4109 IST ZU BEACHTEN. BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENRENDE FLURGRENZEN VORHANDENES GEWÄSSER (MIT DEM BAU DER STRASSE DARF ERST BEGONNEN WERDEN, WENN DIE UMLEGUNG GEM. § 31 WHG GENEHMIGT UND DURCHFÜHRT IST.)
<b>ANDERUNG</b> RECHTSGRUNDLAGE § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV NW § 475 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.1986 BAU NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81	(MD) DOORFGEBIET MI MISCHGEBIET GE GEWERBEGBIET GE GEWERBEGBIET	BAUWEISE, BAUGRENZE OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE FLÄCHEN FÜR GARAGEN	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE FEUERWEHR VERWALTUNG	GRÜNFLÄCHEN OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE FRIEDHOF ALS GRÜNFLÄCHE GESTALTETE REGENRÜCKHALTEANLAGE	SCHUTZ-ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERHALTENDE BAUM NATURDENKMAL LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET RP-VO VOM 13.7.87 (NACHRICHTLICH)	BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENRENDE FLURGRENZEN VORHANDENES GEWÄSSER (MIT DEM BAU DER STRASSE DARF ERST BEGONNEN WERDEN, WENN DIE UMLEGUNG GEM. § 31 WHG GENEHMIGT UND DURCHFÜHRT IST.)	FLÄCHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIND 17° (AUSSENEN ANSTRIEMANLAGEN UND FLÄCHEN) MAX. FIRSHOHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE ZWEIFLÖSSIGER BAUWEISE ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (3) BAU O NW GILT DIE HOHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GELÄNDEMITTE 1) ERGÄNZT NACH DER OFFENLEGUNG
DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)	ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT DÜREN DEN 5.10.89 KREISPLANER	ES WIRD BEKHEINIGT, DASS DIE STADTBÄULICHE PLANUNG GEOMETRISCH ÜBEREINSTIMMEND FESTGELEGT IST DÜREN DEN 4.10.89 VERMUNGSUNGENEHE	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES DER STADT VOM 4.3.86 AUFGESTELLT WORDEN DÜREN DEN 14.11.89 BÜRGERMEISTER	DIE BETEILIGUNG DER BÜRDER GEM § 3 ABS 1 BAUGB ERFOLGTE AM 16.12.1987 DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 3 ABS 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 28.11.1989 BIS 02.04.1990 OFFENGELEGEN LANGERWEHE DEN 06.06.1990 GEMEINDEDIKREKTOR	DIE GEMEINDEVERTRETUNG STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 24.04.90 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLUSST AN 24.04.1990 ERFOLGTE EIN ERWEITERTER SATZUNGSERLAUSS LANGERWEHE DEN 20.04.1992 BÜRGERMEISTER LANGERWEHE DEN 20.04.1992 BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN WURDE GEMASS § 11 BAUGB AM 17.06.1992 ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFUGUNG VOM 20.06.1992 35.1.10-2401-2025/92 KÖLN DEN 20.06.1992 VERMUNGSUNGENEHE	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 BAUGB AM 31.07.92 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN GENEHMIGUNG IST AM 31.07.1992 ÖRTSLICHLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN LANGERWEHE DEN 31.07.92 BÜRGERMEISTER

